

GEMEINDE ILLERRIEDEN
Alb-Donau-Kreis

Satzung zur Anforderung an Werbeanlagen –
Werbeanlagensatzung (WAS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 74 Abs. 1 Nr. 2, § 75, § 2 Abs. 9, § 3 und § 11 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Illerrieden am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen müssen den Maßstab, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und des städtebaulichen Raumes berücksichtigen. Sie müssen sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild einfügen. Unzulässig sind Werbeanlagen, die verunstaltend wirken, und zwar insbesondere durch regellose Anbringung, Häufung, Wiederholung, Verdecken und Überschneiden von Architekturteilen, grelle Farbgebung oder Beleuchtung sowie auf geneigten Dächern.

§ 2

Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten

- (1) In den durch Bebauungsplan festgesetzten reinen (WR), allgemeinen (WA) und besonderen Wohngebieten (WB) sowie in Dorfgebieten (MD) und Kerngebieten (MK) sind nur zulässig:
 - a. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.
 - b. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes.
 - c. Werbeanlagen, die für einen begrenzten Zeitraum von der Gemeinde selbst im öffentlichen Interesse oder von örtlichen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie von örtlichen Parteien (z. B. Banner zur Förderung der Verkehrssicherheit, zum Hinweis auf Blutspendeaktionen oder zum Hinweis auf Veranstaltungen) angebracht werden.
 - d. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen.
 - e. Schaukästen der Gemeinde selbst oder von örtlichen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie örtlichen Parteien bis zu einer Größe von 2 m².
- (2) In den Gebieten nach Absatz 1 sind alle anderen Werbeanlagen, insbesondere Werbeanlagen für wechselnde oder dauerhafte Fremdwerbung unzulässig.
- (3) Soweit die Gebietsart nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist, sind die Vorschriften entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Werbeanlagen in Misch- und Gewerbegebieten

- (1) In den durch Bebauungsplan festgesetzten Mischgebieten (MI) mit überwiegend gewerblicher Bebauung und in Gewerbegebieten (GE + GEb) sind Werbeanlagen zulässig, wenn sie die Anforderungen nach § 1 berücksichtigen.
- (2) In den durch Bebauungsplan festgesetzten Mischgebieten (MI) mit überwiegender Wohnbebauung sind Werbeanlagen nur entsprechend § 2 zulässig.
- (3) Soweit die Gebietsart nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist, sind die Vorschriften entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Bereich von gültigen Bebauungsplänen nur, sofern diese keine Regelungen zu Werbeanlagen enthalten.

§ 5

Generell unzulässige Werbeanlagen

Großflächenwerbung (über 12 m²) an Fassaden oder freistehend ist in allen Gebieten unzulässig.

§ 6

Bestehende Werbeanlagen, Ausnahmen

- (1) Bei Wegfall früherer Voraussetzungen können die Bestimmungen dieser Satzung auch auf bestehende Werbeanlagen angewandt werden: Grundlegende Instandsetzungen bzw. Erneuerung vorhandener oder die Wiederanbringung abgebauter Anlagen sind unzulässig, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall ausnahmen von § 2 Abs. 2 zulassen, wenn die Werbeanlagen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und die Ansichtsfläche nicht größer als 1m² ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung (ortsüblichen Bekanntmachung) in Kraft.

Ausgefertigt:

Illerrieden, den 01.10.2018


Kaiser
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Illerrieden, den 01.10.2018


Kaiser
Bürgermeister

